

- c) Ofenguß 12,50 DM
 d) Stahlwerkskokillen
 einschließlich Zubehör 12,90 DM
 e) Hartgußwalzen
 1. metallurgische Profilwalzen 8,80 DM
 2. metallurgische Glattwalzen 9,90 DM
 3. Mischwalzen 12,70 DM
 f) Mahlkugeln
 1. aus Grauguß 8,40 DM
 2. aus Temperguß 3,10 DM

(2) Für alle im Abs. 1 nicht erfaßten Handelsgußteile gelten die gemäß § 1 Abs. 2 Abschnitte A bis E festgesetzten Anhängeträge, vorausgesetzt, daß das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau keine anderen Anhängeträge für bestimmte Handelsgußteile bestätigt.

(3) In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 2 bleiben die Preise für

- a) Hufeisen aus Temperguß,
 b) gußeiserne Badewannen und Randkessel

von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

(4) Handelsbetriebe dürfen die sich aus dieser Preis-anordnung ergebenden Anhängeträge ohne jeden Zuschlag weiterberechnen.

§ 3

Die auf Grund dieser Preis-anordnung festgesetzten Anhängeträge sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe und Handelsorgane gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die weiterverarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preis-anordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Preiserhöhung für die weiterverarbeitenden volkseigenen und privaten Industriebetriebe erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, die Preiserhöhung im Anhängerverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnen.

§ 5

Die Erlöse aus den Anhängeträgen für Elektrostahlguß sind gemäß besonderer Anweisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 6

(1) Die Anhängeträge sind in der volkseigenen Industrie Produktionsabgabe-, Umsatz- und gewerbesteuerfrei, in der privaten Industrie umsatzsteuerfrei.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Roheisenpreiserhöhung und die Erlöse aus den Anhängeträgen dieser Preis-anordnung erläßt für die volkseigene und private Industrie das Ministerium der Finanzen besondere Anweisung.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preis-anordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau.

§ 8

Diese Preis-anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
 Minister

Preis-anordnung Nr. 408.

— Anordnung über die Behandlung der Preiserhöhung für Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnisse, Guß- und Schmiedeteile sowie gezogene Stahldrähte bei Lohnarbeiten —

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Preis-anordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und der zuständigen Ministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Wird bei Durchführung von Lohnarbeiten das Material gegen Berechnung zur Verfügung gestellt, erfolgt die Berechnung für Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnisse zu den vor Inkrafttreten der Preis-anordnung Nr. 406 gültigen Preisen.²*

Werden gezogene Drähte, Schmiedestücke oder Eisen-, Stahl- und Tempergußteile zur Lohnarbeit gegen Berechnung zur Verfügung gestellt, darf der sich gemäß § 2 Abs. 2 der Preis-anordnung Nr. 406 ergebende Anhängeträger nicht berechnet werden.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 wird Material, das gegen Berechnung zur Durchführung von Lohnaufträgen zur Herstellung von Drähten, Schmiedestücken sowie Eisen-, Stahl- und Tempergußteilen zur Verfügung gestellt wird, zu den ab 1. April 1955 gültigen Preisen berechnet.

§ 2

Die Berechnung des Preises für durchgeführte Lohnarbeiten erfolgt bei Verwendung von Material gemäß § 1 Abs. 1 ohne Berücksichtigung der am 1. April 1955 eingetretenen Preiserhöhung. Bei Herstellung von gezogenen Drähten, Schmiedestücken sowie Eisen-, Stahl- und Tempergußteilen in Lohnarbeit gilt der § 2 Abs. 2 der Preis-anordnung Nr. 406.

§ 3

Diese Preis-anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
 Stellvertreter des Ministers

* Siehe die zur Preisverordnung Nr. S38 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. 1864 S. 68) herausgegebenen Preislisten.